

und müssen, sowie daß Angeklagte das Bewußtsein der Unzüchtigkeit ihrer Handlungen, der Bereitung eines Argernisses und der Öffentlichkeit der Verübung gehabt.

Die Revision der Angeklagten, welche das Merkmal der Öffentlichkeit bestritt, weil es sich nur um Vorgänge in ihrer Wohnung handele, ist zurückzuweisen.

Aus den Gründen:

„Wenn auf diese Unterlagen hin der erste Richter thatsächlich festgestellt hat, daß die Angeklagte durch zwei selbständige Handlungen zu Berlin im August 1879 durch unzüchtige Handlungen öffentlich ein Argerniß gegeben hat, so ist nicht ersichtlich, daß dieser, die Thatbestandsmerkmale des Vergehens gegen §. 183 St.G.B.'s für zwei selbständige Fälle (§. 74 a. a. D.) enthaltenden Feststellung ein Rechtsirrtum zum Grunde liegt; insbesondere konnte, obwohl die unzüchtigen Handlungen der Angeklagten in deren Wohnung geschehen sind, ohne Rechtsirrtum angenommen werden, daß das dadurch gegebene Argerniß ein öffentliches gewesen, weil es nicht auf den Ort der Verübung ankommt, sondern darauf, daß dieselben in die Öffentlichkeit getreten, d. h. unbestimmt welchen und wie vielen Personen wahrnehmbar geworden sind, und dort Argerniß gegeben haben.

Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 1 S. 202, Bd. 2 S. 196.

In dieser Beziehung genügt es, wenn der erste Richter festgestellt hat, daß die unzüchtigen Handlungen von allen in den gegenüberliegenden Häusern Wohnenden gesehen werden konnten, und daß sie den B.'schen Eheleuten, beziehentlich der Frau D. Argerniß gegeben haben. Auch hat der erste Richter bezüglich aller Thatbestandsmerkmale das Bewußtsein der Angeklagten festgestellt, was in subjektiver Beziehung für die Anwendung des §. 183 genügt.“

139. 1. Findet der §. 415 St.P.D. nur Anwendung, wenn neben dem Verletzten noch eine andere zur Privatklage selbständig berechtigte Person vorhanden ist, oder auch dann, wenn durch dieselbe Handlung mehrere Personen verletzt und zur Privatklage berechtigt sind?

2. Hindert im letzteren Falle eine auf Privatklage eines der Verletzten in der Sache selbst ergangene rechtskräftige Entscheidung

eine Verfolgung derselben Handlung durch die Staatsanwaltschaft auf Antrag eines anderen Verletzten?

St. P. O. §§. 415. 417. 422.

3. Steht in einem solchen Falle eine relativ rechtskräftige Entscheidung einer rechtskräftigen gleich?

St. P. O. §. 417 Abs. 2.

II. Straffenat. Ur. v. 25. Februar 1881 g. R. Rep. 273/81.

I. Landgericht Schneidemühl.

Dem Angeklagten wird zur Last gelegt, durch dieselbe Äußerung den Propst R. und mehrere in dessen Dienste befindliche Personen beleidigt zu haben. Auf Privatklage der letzteren ist er durch schöffengerichtliches Urteil vom 28. Oktober 1880 zu Strafe verurteilt; er allein hat Berufung eingelegt. Nach Einleitung des Privatklageverfahrens ist auf Strafantrag des Propstes R. wegen derselben Äußerung öffentliche Klage erhoben. Die Strafkammer eröffnete das Hauptverfahren durch Beschluß vom 30. Oktober 1880, erkannte aber unter dem 15. Dezember 1880 auf Einstellung des Verfahrens.

Aus den Gründen:

„Die Revision der Staatsanwaltschaft sicht diese Entscheidung, als eine Verletzung der §§. 259. 263. 415. 416 St. P. O. enthaltend, an, weil a) eine im Privatklageverfahren ergangene selbst rechtskräftige Verurteilung der Verfolgung der That durch öffentliche Klage nicht entgegenstehe, b) im vorliegenden Falle nur eine nicht rechtskräftige Entscheidung vorliege und eine solche die öffentliche Klage nicht ausschließe.

Bei Prüfung des ersteren Angriffs kann zunächst außer Erwägung bleiben, ob, wie der erste Richter annimmt, der Grundsatz „ne bis in idem“ dem Angeklagten, wenn im Privatklageverfahren eine rechtskräftige Entscheidung über die Schuldfrage ergangen wäre, gegen eine öffentliche Klage wegen derselben That allgemein Schutz gewähren würde. Denn für den der Beurteilung unterstellten Fall einer Konkurrenz mehrerer Privatklage-Berechtigungen enthält die Vorschrift in §. 415 St. P. O. die entscheidende Norm, und es ist für die Anwendung der Vorschrift auf den vorliegenden Sachverhalt nicht von Belang, ob dieselbe als eine Ausführung jenes Grundsatzes oder als eine aus demselben nicht herzuleitende Sonderbestimmung aufgefaßt wird.

Darüber, daß sowohl der Propst K. als sein Dienstpersonal die Beleidigung im Wege der Privatklage zu verfolgen berechtigt sind, kann nach §. 414 St.P.O. und §. 194 St.G.W.'s ein Zweifel nicht bestehen.

Die Berechtigung fließt hier, wie §. 415 Abs. 1 St.P.O. weiter voraussetzt, aus derselben Handlung. Die Identität der Handlung wird auch in den Ausführungen der Revision nicht bestritten. Die Bemerkung derselben, es liege nicht unbedingt Identität der That vor, findet ihre Erläuterung in der beigefügten Motivierung, daß die Beleidigung zwar nur eine einheitliche sei, ihre Spitze aber gegen mehrere Personen sich wende, die in verschiedenem Grade angegriffen werden. Letzterer Umstand ist aber für die Frage der Anwendbarkeit des §. 415 nicht von Erheblichkeit.

Allerdings ist in der Doktrin der Versuch gemacht worden, die Vorschrift in §. 415 auf den Fall zu beschränken, wenn neben dem Verletzten selbst noch eine andere zur Privatklage selbständig berechtigte Person vorhanden ist, mithin den Fall auszuschließen, wenn mehrere Personen durch dieselbe Handlung verletzt sind. Dieser Ansicht kann aber nicht beigetreten werden. Der zu Gunsten der Einschränkung geltend gemachte Grund, daß die Vorschriften in §. 415 unter Umständen dahin führen können, daß ein Berechtigter seines Klagerrechts oder Antragsrechts ohne Schuld verlustig gehe, kann zugegeben werden, trifft aber beide Fälle und rechtfertigt daher nicht eine Einschränkung der Vorschrift auf einen der Fälle. Das Gesetz macht auch keinen Unterschied zwischen beiden Fällen. Wenngleich Abs. 3 des §. 415, für sich allein betrachtet, einer Einschränkung der Vorschrift auf den ersteren der erwähnten Fälle nicht geradezu entgegensteht, so kann derselbe doch nur im Zusammenhange mit Abs. 1 der Vorschrift, also in Beziehung auf den in diesem vorausgesetzten Fall verstanden werden; Abs. 1 erfordert aber nur, daß mehrere Personen wegen derselben strafbaren Handlung zur Privatklage berechtigt seien, umfaßt also nach seinem unzweideutigen Wortlaute beide bezeichnete Fälle.

Diese Auffassung findet in der Entstehungsgeschichte der Vorschrift ihre Bestätigung. Der §. 337 des dem Reichstage vorgelegten Entwurfes stimmt mit §. 415 des Gesetzes wörtlich überein, nur daß in der vorletzten Zeile des letzten Absatzes statt, wie im Gesetze „Berechtigten“ zu lesen war: „Verletzten“ (Entwurf S. 53). Danach waren unzweifelhaft unter den mehreren „Berechtigten“

des Absatzes 1 die mehreren „Verletzten“ einbegriffen. Die Fassung des Entwurfes war nicht ganz korrekt, weil der Wechsel im Ausdrucke zu der Mißdeutung Anlaß geben konnte, daß die in Abs. 3 festgesetzte Wirkung der Entscheidung nicht in allen Fällen des Abs. 1 eintreten sollte. Offenbar aus diesem Grunde ist von der Justizkommission des Reichstages in der Sitzung vom 20. Oktober 1876 auf Antrag der Redaktionskommission die fragliche Änderung vorgenommen. Vom Referenten der Redaktionskommission wird sie ausdrücklich als eine „rein redaktionelle“ bezeichnet (Protokoll der Kommission vom 20. Oktober 1876 S. 1 und Anlage H. Nr. 54). Eine materielle Änderung ist also nicht beabsichtigt, vielmehr an der Intention des Entwurfes festgehalten. Daß letzterer in §. 337 (jetzt 415) den Fall eines Klage-rechtes mehrerer Verletzter mit treffen wollte, ergibt sich außerdem daraus, daß die Motive zu §. 337 (S. 224) den §. 62 St.G.B.'s in Bezug nehmen, welcher unzweifelhaft nicht auf den erst in §. 65 daselbst behandelten Fall, daß außer den Verletzten noch andere Antragsberechtigte vorhanden sind, beschränkt werden kann. Ebenso wenig steht mit einer solchen Einschränkung der in den Motiven ausgesprochene Zweck jener Vorschrift, zu verhüten, „daß wegen einer und derselben That der Beschuldigte mehreren gleichzeitigen oder auf einander folgenden Untersuchungen ausgesetzt werde“, im Einklange. Daß der §. 337 des Entwurfes sich früher in dem Abschnitte, welcher von der subsidiären Privatklage handelte, befand, steht diesen Folgerungen nicht entgegen, da §. 365 des Entwurfes auch für die Privatklage bei Beleidigungen und Körperverletzungen die Anwendung des §. 337 (jetzt 415) vorschrieb.

Hiernach ergibt sich aus §. 415 St.P.D. der Rechtsatz, daß, wenn einmal eine Rechtsverletzung von einem Berechtigten im Privatklageverfahren verfolgt und letzteres durch eine in der Sache selbst er-gangene Entscheidung erledigt worden ist, das Vorhandensein ander-weiter zur Privatklage Berechtigter eine Verfolgung derselben Handlung in einem zweiten Verfahren nicht begründet, und den anderen Berech-tigten während der Dauer des ersten Verfahrens zur Geltendmachung ihrer Rechte nur der Beitritt in dasselbe zusteht. Damit wird auch eine nachträgliche Verfolgung derselben Handlung durch die Staatsan-waltschaft auf Grund eines Antrags eines anderen Berechtigten aus-geschlossen. Bei gegenseitiger Annahme würde dem klaren Wortlaute des §. 415 Abs. 3 zuwider die Entscheidung ihre Wirkung gegenüber

den Berechtigten, welche die Privatklage nicht erhoben haben, nicht oder doch nur in beschränktem Umfange äußern, und es würde auch die Vorschrift in Absatz 2 daselbst, nach welcher, wenn einer der Berechtigten die Privatklage erhoben hat, den übrigen nur der Beitritt zu dem eingeleiteten Verfahren zusteht, nicht mehr zutreffen. Dem öffentlichen Interesse, welches die Staatsanwaltschaft wahrzunehmen hat (St. P. O. §. 416), wird durch die Vorschriften in §§. 417. 422 St. P. O. Rechnung getragen, nach welchem die Staatsanwaltschaft von der vorschrittmäßigen Erhebung der Privatklage Kenntniß erhält und die Befugniß hat, in jeder Lage der Sache bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urtheils die vom Privatkläger begonnene Verfolgung zu übernehmen. Die Rücksicht auf dieses öffentliche Interesse nötigt also keineswegs zu einer den §. 415 auf den Fall einer nochmaligen Privatklage einschränkenden Auslegung; vielmehr liefern die Vorschriften in §§. 417. 422 nur eine Bestätigung der Ansicht, daß der Staatsanwaltschaft in den bezeichneten Fällen neben der Übernahme der Verfolgung nicht noch die selbständige Klage gestattet sein sollte.

Nach vorstehenden Ausführungen würde die angefochtene Entscheidung gerechtfertigt erscheinen, wenn das Urtheil des Schöffengerichts vom 28. Oktober 1880 die Rechtskraft beschritten hätte. Letzteres ist aber nach der Feststellung des Vorrichters nicht der Fall. Die relative Rechtskraft des im Privatklageverfahren ergangenen Urtheiles hindert nicht eine Beendigung jenes Verfahrens auf andere Weise, als durch rechtskräftige Entscheidung in der Sache selbst, z. B. durch Entscheidung über eine prozessuale Voraussetzung des Verfahrens (§§. 419. 420 St. P. O., §. 62 St. G. B.'s) oder durch Zurücknahme der Privatklage (§. 431 St. P. O.). Auch steht dem Propst K. der Beitritt zum Privatklageverfahren (§. 415 St. P. O.) und der Staatsanwaltschaft die Übernahme der von den anderen Verletzten begonnenen Verfolgung (§. 417 das.) trotz der relativen Rechtskraft jenes Urtheils offen. Diese Maßnahmen würden auch der relativen Rechtskraft ungeachtet eine Wirksamkeit insofern äußern können als sie dazu dienen könnten, einer Beendigung des Privatklageverfahrens auf andere Weise, als durch Entscheidung über die Schuldfrage, oder einer Freisprechung aus nur den gegenwärtigen Klägern gegenüber zutreffenden Gründen oder einer Minderung der vom Schöffengerichte verhängten Strafe entgegenzutreten. Die relative Rechtskraft hindert zwar gemäß §. 372 St. P. O. die Erhöhung der bemessenen

Estrafe; diese Folge verschulden aber R. und die Staatsanwaltschaft, wie der Vorrichter mit Recht ausführt, durch die unterlassene rechtzeitige Geltendmachung ihrer Befugnisse.

Hiernach liegt einerseits eine der Klage des R. oder der öffentlichen Klage entgegenstehende wirksame Entscheidung (§. 415 Abs. 3 St. P. O.) noch nicht vor, andererseits ist aber während der Dauer des Privatklageverfahrens die Verfolgung derselben Handlung in einem anderen Verfahren unzulässig (§. 415 Abs. 2 das.). Der Vorderrichter hätte mithin die öffentliche Klage als zur Zeit unzulässig zurückweisen sollen. Da dies versäumt worden war, hätte das Verfahren auf öffentliche Klage während der Dauer des Privatklageverfahrens ruhen müssen. Erst nach Beendigung des letzteren Verfahrens konnte unter Berücksichtigung der Art der Beendigung eine definitive Entscheidung darüber getroffen werden, ob das Klagerecht der Staatsanwaltschaft erloschen sei. Indem aber der Vorrichter wegen eines dem Verfahren nur einstweilen entgegenstehenden Hindernisses dasselbe definitiv einstellt, verlegt er den §. 259 St. P. O. durch Anwendung auf einen Fall, für welchen er keine Bestimmung giebt.“